



FH MÜNSTER
University of Applied Sciences

Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben von der
Präsidentin
der Fachhochschule Münster
Hüfferstraße 27
48149 Münster
Fon +49 251 83-64055

12.12.2016
Nr. 120/2016
Seite 981 - 991

Prüfungsordnung für das Fach/die berufliche Fachrichtung Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft für die Bachelorprüfung innerhalb des Studiums für das Lehramt an Berufskollegs mit einem Unterrichtsfach und einer beruflichen Fachrichtung (BA LA BK) der Fachhochschule Münster vom 12. Dezember 2016



Fachbereich
Oecotrophologie •
Facility Management

Prüfungsordnung für das Fach/die berufliche Fachrichtung Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft für die Bachelorprüfung innerhalb des Studiums für das Lehramt an Berufskollegs mit einem Unterrichtsfach und einer beruflichen Fachrichtung (BA LA BK) der Fachhochschule Münster vom 12. Dezember 2016

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG NRW) vom 16. September 2014 (GV. NRW S. 547) und des § 1 Satz 3 der Rahmenordnung für die Bachelorprüfungen an der Westfälischen Wilhelms-Universität und der Fachhochschule Münster innerhalb des Studiums mit Ausrichtung auf das Lehramt an Berufskollegs mit einem Unterrichtsfach und einer beruflichen Fachrichtung vom 07. September 2011 (Amtliche Bekanntmachung der Fachhochschule Münster Nr. 85/2011 vom 19. Oktober 2011, Seite 699-715) hat der Fachbereich Oecotrophologie • Facility Management der Fachhochschule Münster folgende Ordnung erlassen:



Inhaltsverzeichnis	Seite
§ 1 Geltungsbereich.....	3
§ 2 Modulprüfungen für die Bachelorprüfung innerhalb des Studiums mit Ausrichtung auf das Lehramt an Berufskollegs mit einem Unterrichtsfach und einer beruflichen Fachrichtung.....	3
§ 3 Ziel, Form und Umfang der Modulprüfungen.....	3
§ 4 Durchführung von Modulprüfungen.....	4
§ 5 Klausurarbeiten.....	4
§ 6 Mündliche Prüfungen.....	5
§ 7 Besondere Prüfungsformen.....	5
§ 8 Hausarbeiten.....	6
§ 9 Projektarbeiten.....	6
§ 10 Präsentationen.....	6
§ 11 Performanzprüfungen.....	7
§ 12 Bachelorarbeit.....	7
§ 13 Fachnote.....	7
§ 14 Inkrafttreten, Außerkrafttreten.....	8

Anlage 1 Studienverlaufsplan

Anlage 2 Wahlpflichtkataloge „H“ Profil Hauswirtschaftswissenschaft und „E“ Profil Ernährungswissenschaft

§ 1 Geltungsbereich

Diese Fachprüfungsordnung gilt für das Fach/die berufliche Fachrichtung Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft für die Bachelorprüfung innerhalb des Studiums für das Lehramt an Berufskollegs mit einem Unterrichtsfach und einer beruflichen Fachrichtung (BA LA BK) der Fachhochschule Münster. Sie bildet zusammen mit der Rahmenordnung für die Bachelorprüfungen an der Westfälischen Wilhelms-Universität und der Fachhochschule Münster innerhalb des Studiums mit Ausrichtung auf das Lehramt an Berufskollegs mit einem Unterrichtsfach und einer beruflichen Fachrichtung die Prüfungsordnung für diesen Studiengang.

§ 2 Modulprüfungen für die Bachelorprüfung innerhalb des Studiums mit Ausrichtung auf das Lehramt an Berufskollegs mit einem Unterrichtsfach und einer beruflichen Fachrichtung

- (1) Für die Bachelorprüfung innerhalb des Studiums mit Ausrichtung auf das Lehramt an Berufskollegs sind in der beruflichen Fachrichtung „Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft Prüfungen in den Modulen gemäß der Anlagen 1 – 3 an der Fachhochschule Münster abzulegen.
- (2) Die Durchführung des Moduls „Grundlagen Fachdidaktik der beruflichen Fachrichtungen (Bachelor) FD BA“ liegt in der Verantwortung des Instituts für Berufliche Lehrerbildung (IBL). Das entsprechende Studienangebot erfolgt in Benehmen zwischen dem Fachbereich Oecotrophologie • Facility Management und dem IBL.
- (3) Ein Wahlpflichtmodul wird mit der Anmeldung zur Modulprüfung verbindlich gewählt. Einmal im Studienverlauf kann ein festgelegtes Wahlpflichtmodul abgewählt werden, auch wenn die Prüfung in diesem Wahlpflichtmodul nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden ist. Ein abgewähltes Wahlpflichtmodul kann auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten in ein Zusatzmodul umgewandelt werden.
- (4) Die angebotenen Wahlpflichtmodule finden sich in den Anlagen 2 und 3. Es werden nicht immer alle Wahlpflichtmodule angeboten und der Katalog kann nach folgender Maßgabe ergänzt und aktualisiert werden. Der Prüfungsausschuss am Fachbereich Oecotrophologie • Facility Management kann auf Vorschlag der Leitung des Studiengangs und mit Zustimmung der Dekanin oder des Dekans weitere Wahlpflichtmodule zulassen, wenn sie einen Umfang von fünf Leistungspunkten aufweisen und eine Modulbeschreibung vorliegt. Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss am Fachbereich Oecotrophologie • Facility Management. Die tatsächlich angebotenen Wahlpflichtmodule werden jeweils zu Beginn eines Semesters durch Aushang oder über das Internet bekannt gegeben.

§ 3 Ziel, Form und Umfang der Modulprüfungen

- (1) Eine Modulprüfung ist eine studienbegleitende Prüfungsleistung in einem Modul in Form einer Klausurarbeit oder einer mündlichen Prüfung; weitere Prüfungsformen sind möglich.
- (2) In den Modulprüfungen soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat Inhalt und Methoden des Moduls in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten selbständig anwenden kann.
- (3) Die Prüfungsanforderungen sind an dem Inhalt der Lehrveranstaltungen zu orientieren, die für das betreffende Modul vorgesehen sind.
- (4) Der Prüfungsausschuss legt in der Regel mindestens zwei Monate vor einem Prüfungstermin die Prüfungsform, die Bearbeitungszeit oder die Dauer sowie den Umfang im Benehmen mit

den Prüfenden für alle Kandidaten der jeweiligen Modulprüfung einheitlich und verbindlich fest. Die Bekanntgabe durch Aushang und/oder über das Internet ist ausreichend.

- (5) Modulprüfungen können insbesondere in fachlich begründeten Ausnahmefällen auch in Teilprüfungen untergliedert werden.
- (6) Prüfungsleistungen in einer Modulprüfung können durch gleichwertige Leistungen in einer Einstufungsprüfung gemäß § 49 Absatz 11 HG NRW ersetzt werden. Sie gelten im Sinne dieser Prüfungsordnung als Modulprüfungen.
- (7) Eine benotete Modulprüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistung mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet ist. Eine bestandene Modulprüfung kann nicht wiederholt werden.
- (8) Modulprüfungen können auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin oder des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist. Der Umfang der Arbeit erhöht sich entsprechend der Anzahl der Kandidaten.
- (9) Erreicht die Kandidatin oder der Kandidat im ersten Studienjahr in den Modulprüfungen des Studiengangs weniger als zwei Drittel der vorgesehenen Leistungspunkte, ist der Fachbereich bzw. die Zentrale Wissenschaftliche Einrichtung verpflichtet, eine individuelle Studienberatung anzubieten und durchzuführen, vorausgesetzt die Kandidatin oder der Kandidat nimmt dieses Angebot an.

§ 4

Durchführung von Modulprüfungen

- (1) Die Modulprüfungen finden grundsätzlich außerhalb der Lehrveranstaltungen statt.
- (2) Für die Modulprüfungen werden in jedem Studienjahr mindestens zwei Prüfungstermine angesetzt. Die Festsetzung der Prüfungstermine soll so erfolgen, dass wegen der Terminierung keine Lehrveranstaltungen ausfallen.
- (3) Prüfungstermine werden der Kandidatin oder dem Kandidaten rechtzeitig bekannt gegeben, in der Regel mindestens zwei Wochen vor der betreffenden Prüfung. Die Bekanntgabe durch Aushang und/oder über das Internet ist ausreichend.
- (4) Die Kandidatin oder der Kandidat hat sich auf Verlangen der prüfenden oder Aufsicht führenden Person mit einem amtlichen Ausweis mit Lichtbild auszuweisen.

§ 5

Klausurarbeiten

- (1) In der Klausurarbeit soll die Kandidatin, der Kandidat nachweisen, dass sie bzw. er in begrenzter Zeit und mit beschränkten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des jeweiligen Prüfungsmoduls fachbezogene Aufgaben lösen und/oder ein Thema bearbeiten kann. Außerdem soll festgestellt werden, ob die Kandidatin bzw. der Kandidat über das erforderliche Grundlagenwissen im jeweiligen Prüfungsmodul verfügt.
- (2) Klausurarbeiten sind schriftliche Prüfungen, die unter Aufsicht stattfinden. Über die Zulassung von Hilfsmitteln entscheidet die oder der Prüfende. Die Bearbeitungszeit für eine Klausur beträgt mindestens eine bis maximal vier Zeitstunden.

§ 6 Mündliche Prüfungen

- (1) In der mündlichen Prüfung soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er im jeweiligen Modul die Zusammenhänge erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einordnen kann.
- (2) Die Dauer der mündlichen Prüfung wird vom Prüfungsausschuss im Benehmen mit den Prüfenden festgelegt. Sie beträgt ca. 20 – 45 Minuten je Kandidatin oder Kandidat.
- (3) Mündliche Prüfungen werden als Einzelprüfungen oder als Gruppenprüfungen abgelegt. Gruppenprüfungen sind so zu gestalten, dass eine individuell bewertbare Prüfung möglich ist.
- (4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung, insbesondere die für die Benotung maßgeblichen Tatsachen, sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist der Kandidatin oder dem Kandidat im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.
- (5) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden auf Antrag nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen oder Zuhörer zugelassen, sofern nicht die Kandidatin oder der Kandidat bei der Meldung zur Prüfung widersprochen hat. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 7 Besondere Prüfungsformen

- (1) Eine Modulprüfung kann anstatt aus der Klausurarbeit (§ 4) oder der mündlichen Prüfung (§ 5) auch aus einer Hausarbeit (§ 7), einer Projektarbeit (§ 8), einer Präsentation (§ 9), einer Performanzprüfung (§ 10) bzw. aus einer Kombination mehrerer Prüfungsformen bestehen.
- (2) Die Prüfungsaufgabe für eine besondere Prüfungsform wird in der Regel von nur einer prüfenden Person gestellt. In fachlich begründeten Fällen, insbesondere wenn die Inhalte des Prüfungsfaches in mehreren Lehrveranstaltungen und von mehreren Lehrenden vermittelt worden sind, kann die Prüfungsaufgabe auch von mehreren prüfenden Personen gestellt werden. Prüft jede Person nur den von ihr gestellten Anteil an der Prüfungsaufgabe, legen sie die Gewichtung der Anteile vorher gemeinsam fest.
- (3) Bei der Abgabe bzw. vor der Präsentation der besonderen Prüfungsarbeit hat die Kandidatin bzw. der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie ihre bzw. er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (4) Bei einer Projektarbeit, Performanzprüfung oder bei einer Präsentation sind die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung, insbesondere die für die Benotung maßgeblichen Tatsachen, in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist der Kandidatin bzw. dem Kandidaten im Anschluss an die Prüfung unter Ausschluss der Öffentlichkeit bekannt zu geben.
- (5) Präsentationen können auch als integrierte Modulprüfung während der Lehrveranstaltungen durchgeführt werden.
- (6) Schriftliche Prüfungsleistungen im Rahmen von Modulen können auch in Form des Auswahlverfahrens (Multiple Choice) durchgeführt werden.
- (7) Weitere besondere Prüfungsformen können durch den Prüfungsausschuss zugelassen werden.

- (8) Im Übrigen gelten die Vorschriften über Klausurprüfungen und mündliche Prüfungen entsprechend.

§ 8 Hausarbeiten

- (1) In der Hausarbeit soll die Kandidatin bzw. der Kandidat nachweisen, dass sie bzw. er im jeweiligen Prüfungsmodul die Zusammenhänge erkennt und hierzu spezielle Aufgabenstellungen eigenständig bearbeiten kann.
- (2) Hausarbeiten sind schriftliche Ausarbeitungen. Umfang und Bearbeitungsdauer werden zu Semesterbeginn von der oder dem Lehrenden festgelegt und bekannt gegeben.
- (3) Die Hausarbeit ist innerhalb der festgelegten Frist bei der prüfenden Person oder bei einer der prüfenden Personen in einfacher Ausfertigung abzuliefern. Für die Fristberechnung gilt als Zeitpunkt der Ausgabe der Tag, an dem das Thema der Kandidatin bzw. dem Kandidaten bekannt gegeben wird, hinsichtlich der Ablieferung ist bei Zustellung durch ein Postbeförderungsunternehmen der Zeitpunkt der Einlieferung bei diesem maßgebend. Ausgabe- und Abgabezeitpunkt sind aktenkundig zu machen.

§ 9 Projektarbeiten

- (1) In der Projektarbeit soll die Kandidatin bzw. der Kandidat nachweisen, dass sie bzw. er im jeweiligen Prüfungsmodul die Zusammenhänge erkennt, dass sie bzw. er zur praxisbezogenen Entwicklung, Präsentation und Umsetzung von Konzepten fähig ist und hierzu spezielle Aufgabenstellungen eigenständig bearbeiten kann.
- (2) Projektarbeiten sind Ausarbeitungen oder Produkte, die im Rahmen der Bearbeitung und Dokumentation eines praxisbezogenen Projektes über einen Bearbeitungszeitraum von maximal drei Monaten erstellt werden.
- (3) Die Ausarbeitung der Projektarbeit ist innerhalb der festgelegten Frist bei der prüfenden Person oder bei einer der prüfenden Personen in einfacher Ausfertigung abzuliefern. Für die Fristberechnung gilt als Zeitpunkt der Ausgabe der Tag, an dem das Thema der Kandidatin bzw. dem Kandidaten bekannt gegeben wird, hinsichtlich der Ablieferung ist bei Zustellung durch ein Postbeförderungsunternehmen der Zeitpunkt der Einlieferung bei diesem maßgebend. Ausgabe- und Abgabezeitpunkt sind aktenkundig zu machen.

§ 10 Präsentationen

- (1) Präsentationen sind mündliche Darstellungen von in der Regel 8 bis 10 Minuten Dauer. In einer Präsentation soll die Kandidatin bzw. der Kandidat nachweisen, dass sie bzw. er im jeweiligen Prüfungsmodul die Zusammenhänge erkennt und hierzu spezielle Aufgabenstellungen eigenständig bearbeiten und gegenüber anderen in einem begrenzten Zeitraum verständlich darstellen kann.
- (2) Das Thema der Präsentation wird von der oder dem Prüfenden in der Regel mindestens vier Wochen vor dem festgelegten Termin der mündlichen Darstellung ausgegeben. Für die Fristberechnung gilt als Zeitpunkt der Ausgabe der Tag, an dem das Thema der Kandidatin bzw. dem Kandidaten bekannt gegeben wird; der Zeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

§ 11 **Performanzprüfungen**

- (1) Performanzprüfungen sind dadurch gekennzeichnet, dass sie sich aus verschiedenen Anteilen (theoretischen und praktischen) zusammensetzen. In der Performanzprüfung soll insbesondere festgestellt werden, ob die Kandidatin ihr bzw. der Kandidat sein theoretisches Wissen praktisch anwenden kann.
- (2) Die Performanzprüfung kann als Einzel- oder Gruppenprüfung durchgeführt werden und dauert als Einzelprüfung 20-45 Minuten.

§ 12 **Bachelorarbeit**

- (1) Die Bachelorarbeit kann von jeder lehrenden Person, die gemäß § 13 Bachelor-Rahmenordnung prüfungsberechtigt ist gestellt und betreut werden. Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für die Themenstellung der Bachelorarbeit zu machen.
- (2) Die Bachelorarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin oder des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.
- (3) Gemäß § 11 Absatz 7 der Bachelor-Rahmenordnung beträgt die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit acht Wochen. Wird die Bachelorarbeit studienbegleitend abgelegt, verlängert sich die Bearbeitungszeit um bis zu vier Wochen. Über die Verlängerung entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (4) Die Bachelorarbeit sollte exklusive Anhang mindestens 30 DIN A4 Seiten mit circa 2000 Zeichen pro Seite umfassen.
- (5) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit in der beruflichen Fachrichtung Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft ist schriftlich an den Prüfungsausschuss am Fachbereich Oecotrophologie • Facility Management zu richten. Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit kann schriftlich bis zur Bekanntgabe der Entscheidung über den Antrag ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden. Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss.“

§ 13 **Fachnote**

Aus den Noten der Module eines Faches wird eine Fachnote gebildet. Hierbei werden die Noten der einzelnen Module entsprechend ihrer Leistungspunkte gewichtet.

§ 14
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

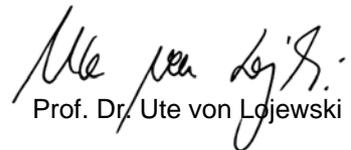
- (1) Die Prüfungsordnung für das Fach/die berufliche Fachrichtung Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft für die Bachelorprüfung innerhalb des Studiums für das Lehramt an Berufskollegs mit einem Unterrichtsfach und einer beruflichen Fachrichtung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Fachhochschule Münster in Kraft.
- (2) Diese Ordnung gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2016/2017 ein Bachelorstudium mit Ausrichtung auf das Lehramt an Berufskollegs mit einem Unterrichtsfach und einer beruflichen Fachrichtung an der Fachhochschule Münster aufgenommen haben und für Studierende mit einem früheren Studienbeginn, wenn sie dies schriftlich erklären.
- (3) Studierende, die ihr Studium in dem o. g. Fach/ der o. g. beruflichen Fachrichtung vor dem Wintersemester 2016/2017 aufgenommen haben oder als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen wurden, können ihr Studium bis zum 31. August 2020 in der Studienstruktur der Prüfungsordnung vom 15. Dezember 2011 beenden.

Mit Ablauf des August 2020 tritt die Prüfungsordnung für das Fach/die berufliche Fachrichtung Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft für die Bachelorprüfung innerhalb des Studiums für das Lehramt an Berufskollegs mit einem Unterrichtsfach und einer beruflichen Fachrichtung vom 15. Dezember 2011 (AB der FH Münster Nr. 108/2011, S. 905-916) in der Fassung der II. Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung vom 15. Januar 2014 (AB der FH Münster Nr. 1/2014, S. 1-6) außer Kraft und wird aufgehoben.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs Oecotrophologie • Facility Management vom 28. September 2016 und vom 09. November 2016.

Münster, den 12. Dezember 2016

Die Präsidentin
der Fachhochschule Münster


Prof. Dr. Ute von Lojewski

Anlage 1 Studienverlaufsplan
Anlage 2 Wahlpflichtkataloge „H“ Profil Hauswirtschaftswissenschaft und
„E“ Profil Ernährungswissenschaft

Anlage 2: Wahlpflichtkataloge H und E

Wahlpflichtkatalog H

Form der Lehrveranstaltung	SWS					LP	PE
	V	S	SU	Ü	P		
Modul							
LB-H1 Spezielle Themen der Hauswirtschaftswissenschaft			2			5	MP
LB-H2 Psychologie und Angewandte Sozialwissenschaften	2		2			5	MP
LB-H3 Dienstleistungsmanagement			3		1	5	MP
LB-H4 Sozioökonomie			2		0	5	MP
LB-H5 Betriebliches Gesundheitsmanagement			2		2	5	TN MP
LBK-H6 Personalmanagement			2		2	5	MP
LB-H7 Qualitätsmanagement			3			5	MP
LB-H8 Nachhaltige Gemeinschaftsgastronomie			4			5	MP
LB-H9 Beratung und Kommunikation in Organisationen			4			5	MP
LB-H10 Hospitality Management			3	1		5	MP

Wahlpflichtkatalog E

Form der Lehrveranstaltung	SWS						LP	PE
	V	S	SU	Ü	P	E		
Modul								
LB-E1 Labortechniken für Lehramtsstudierende					4		5	TN MP
LB-E2 Angewandte Biochemie			2		2		5	TN MP
LB-E3 Schulverpflegung			3	1			5	MP
LB-E4 Zusätze und Rückstände in Lebensmitteln			2			2	5	MP
LB-E5 Nutrition: A window in Culture			2				5	MP
LB-E6 Lebensmittelsicherheit und -hygiene für den Unterricht an Schulen			1		1		5	MP
LB-E7 Aspekte ganzheitlicher Beratung			2		2		5	TN MP
LB-E8 Esskultur und Lebenswelten			3	1			5	MP